

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung zur Änderung des Satzungsrechts des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land

Aufgrund der §§ 6, 47, 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 05.2002 (BGBl. I, Seite 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände – AGWVG – vom 21.03.1995 (GVOBl. Schl.-H., S. 115), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 121) wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land über die öffentliche Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld), Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Klein Boden) im Kreise Stormarn, Groß Boden und Schürensöhlen im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 18. Dezember 1995 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 05.09.2002

1. Die Satzungsüberschrift erhält folgende Fassung:
„Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land“
2. § 8 Absatz 2 letzter Satz wird gestrichen
3. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder und die Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte.“
4. § 10 Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein.“
5. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.“
6. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher, die Beisitzer und die Stellvertreter der Beisitzer. Beisitzer und Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Zum Vorsteher wählbar ist jede Person mit passiven Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz.“
7. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.
8. § 13 Absatz 3 wird Absatz 2.
9. § 14 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Die Amtszeit des ab 01.01.2006 gewählten Vorstandes endet am 31.03.2008. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit durch Rücktritt, Abberufung oder Ausscheiden aus der Gemeindevertretung aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.
10. § 15 Ziffer 6 wird gestrichen.
11. § 15 Ziffer 7 wird Ziffer 6.

12. § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.“
13. In § 18 Absatz 2 werden die Worte „sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes“ gestrichen.
14. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21
Haushaltssatzung
Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband hat zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung in Form eines Wirtschaftsplanes zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.
Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan beizufügen, wenn der Verband hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gemäß § 31 Absatz 2 dieser Satzung bekannt zu machen.
15. In § 22 Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungs-“, durch „Erfolgs-“, ersetzt.
16. § 24 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Alle Erträge des Verbandes sind zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.“
17. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29
Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Über die Stundung (Ratenzahlung) sowie über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet der Vorstandsvorsteher. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf Bedienstete nach § 30 Absatz 2 übertragen.
- (2) Über einen Erlass von Forderungen (Verzicht auf uneinbringliche Forderungen) entscheidet der Vorstandsvorsteher, wenn der Wert der Forderung den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt.

18. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Verbandssatzung und deren Änderungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde.

- (2) Sonstige Satzungen und weitere Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten – Ausgaben Stormarn und Herzogtum Lauenburg – und im Stormarner Tageblatt.

Artikel II

Änderung von Satzungsüberschriften

- (1) Die Satzung über die Wasserversorgung im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land mit den Gemeinden Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld), Heidekamp, Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Klein Boden) im Kreis Stormarn und den Gemeinden Groß Boden und Schürensöhlen im Kreis Herzogtum Lauenburg erhält folgende neue Überschrift:

„Wasserversorgungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land“

- (2) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land mit den Gemeinden Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld), Heidekamp, Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Klein Boden) im Kreis Stormarn und den Gemeinden Groß Boden und Schürensöhlen im Kreis Herzogtum Lauenburg erhält folgende neue Überschrift:

„Beitragssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land“

- (3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land mit den Gemeinden Barnitz, Feldhorst (nur mit dem Ortsteil Steinfeld), Heidekamp, Klein Wesenberg, Wesenberg, Westerau, Zarpen (nur mit dem Ortsteil Zarpen), Meddewade und Rethwisch (nur mit dem Ortsteil Klein Boden) im Kreis Stormarn und den Gemeinden Groß Boden und Schürensöhlen im Kreis Herzogtum Lauenburg erhält folgende neue Überschrift:

„Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land“

Artikel III

Diese Änderungsatzung tritt mit Artikel I rückwirkend zum 01. Januar 2006 und mit Artikel II am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Satzung einschließlich der Originalfassung der Satzungen können beim Landrat des Kreises Stormarn, Fachbereich Umwelt, im Stormarnhaus in 23843 Bad Oldesloe, Mommsenstraße 13, während der Sprechzeiten am Montag, Dienstag, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Bad Oldesloe, den 10.08.2007

Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände
Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing

Az.: 62/401-657-01-31/2